

sie der Unterdrückung von Handlungen dienen, die die Interessen der Bourgeoisie gefährden, und weil sie nach den Anschauungen und Interessen der Bourgeoisie ausgewählt, ausgestaltet und angewendet werden. Sie sind in der Hegel darauf gerichtet, die physische und psychische Kraft des Verletzers des bürgerlichen Strafrechts zu brechen, seine Arbeitskraft auszubeuten, ihn vornehmlich durch psychische, daneben auch durch physische Peinigung und durch systematisch angewendete Maßnahmen entwürdigenden Zwanges zu einem willfähigen Objekt der kapitalistischen Ausbeutung und Unterdrückung zu degradieren oder für immer aus der Gesellschaft auszuschließen, unschädlich zu machen oder zu liquidieren. Weiter verfolgen sie den Zweck, die Bürger durch Furcht vor Strafe zur Beachtung der bürgerlichen Strafgesetze anzuhalten. Keine dieser Strafarten ist geeignet, einen wirklich erzieherischen oder bessernden Erfolg zu erzielen.

Die bürgerliche Strafrechtslehre sieht in der Freiheitsstrafe eine Er rungenschaft der Menschheit, den Sieg des „Besserungs- und Erziehungs gedankens“ über den Gedanken der Unschädlichmachung und Vernichtung des Verbrechers. Der erzieherische Charakter der Freiheitsstrafe wird dem Grundsatz der „zwangswesen Erziehung und Besserung durch Arbeit“<sup>25</sup> entnommen. Diese These stellt eine Selbsttäuschung oder einen Betrug dar. Die Arbeit selbst als bloße Beschäftigung ist ein technischer Prozeß, der für sich allein keine erzieherische Wirkung ausübt, sondern nur in Verbindung mit einem positiven gesellschaftlichen Zweck (Arbeit für die Gesellschaft und für sich, für die eigene Bildung, für die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten) und unter menschenwürdigen Bedingungen einen erzieherischen Einfluß auszuüben vermag. Die bürgerliche Freiheitsstrafe, die mit Arbeitszwang verbunden ist, entstand mit der Entwicklung des Kapitalismus in England und Holland aus rein merkantilistischen Erwägungen und verfolgte zunächst die rigorose Ausbeutung der Arbeitskraft des Verurteilten. Unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen wird der Verurteilte zu besonders schweren Arbeiten oder zu hohen Arbeitsleistungen (Pensum) gezwungen, die entweder für Unternehmer oder für den kapitalistischen Staat geleistet werden und für die der Inhaftierte entweder keine oder nur eine geringe Vergütung erhält.<sup>26</sup> Eine

<sup>86</sup> R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Allgemeine Grundlagen, I. Band, Berlin 1925, S. 244.

<sup>26</sup> So erhält z. B. in einem westdeutschen Gefängnis der Inhaftierte für die Anfertigung eines Netzes, das für 1,89 Mark verkauft wird, 16 Pfennige.